

Juregio
Thüringen

Rechts- und Handlungssicherheit im Umgang mit Handys



Thillm

Thüringer Institut für Lehrerfortbildung,
Lehrplanentwicklung und Medien



„Happy Slapping“

ist kein neues Phänomen medialer Gewaltdarstellung, aber nach wie vor hochaktuell und weitverbreitet.

Dabei hat das Handy als multimedialer Datenträger sowohl bei der Aufnahme, als auch bei der Speicherung und Verbreitung von Gewalt darstellenden, pornographischen, volks-verhetzenden und rechtsradikalen Inhalten eine herausragende Bedeutung.

Die Verfasser dieser Informationsschrift wollen Problemverständnis wecken, zum „Hinsehen“ auffordern und Hilfsangebote bekanntmachen.

Wir wenden uns daher an Schüler als Opfer und Täter, an Eltern und Pädagogen.

Wir erheben nicht den Anspruch, die Phänomene „Happy Slapping und Co.“ allumfassend darzustellen, dazu ist auch der gewählte Broschürenumfang nicht geeignet; über die am Schluss aufgeführten Links sind jedoch eine Vielzahl weiterer Informationen zu erlangen.

Schließlich möchten wir auch darauf hinweisen, dass trotz nachfolgend mehrfach aufgeführter Strafvorschriften, das Strafrecht nicht im Focus stehen soll.

Wichtiger ist es Sozial- und Medienkompetenz zu vermitteln und gemeinsam präventiv zu arbeiten. Auf einen Exkurs in die kleine/große Technikwelt und die Nutzungsmöglichkeiten der unter Jugendlichen weit verbreiteten Handys (lt. JIM 2007 besitzen 95 bzw. 92% aller befragten Jungen bzw. Mädchen ein Mobiltelefon) möchten wir verzichten, zumal die technischen Entwicklungen rasant sind.

Zum besseren Verständnis dennoch zwei Begriffserläuterungen:

„**Happy Slapping**“ bedeutet übersetzt „fröhliches Einschlagen/lustiges Draufschlagen“ und ist erstmals 2004 in England beobachtet worden. Dabei werden geplante oder spontane Gewalttaten ausgeführt und mit Handy oder Kamera gefilmt, um diese Filme sodann zu verbreiten z.B. per Handy über die MMS-Funktion oder ins Internet zu stellen. Häufig festgestellte Motivation für diese spezielle Form praktizierter Gewaltbereitschaft ist das Bedürfnis, sich mit diesen Taten einschließlich eines unwiderlegbaren „Beweises“ gegenüber Gleichaltrigen zu brüsten.

„**Snuff-Videos**“ ist aus dem englischen Verb „to snuff out“ (jemanden) umbringen/(ein Leben) auslöschen abgeleitet. Videos mit solchen Inhalten zumeist aus dem Internet beinhalten die oft kurze Darstellung tatsächlicher oder (brutaler) schauspielerischer Tötungsszenen.

Strafrecht und Handynutzung/Rechte des Betroffenen

Zum technischen Standard von Handys gehören mittlerweile eingebaute Kameras, die es ermöglichen, zu fotografieren oder Videofilme aufzunehmen.

Über MMS, Bluetooth oder Infrarotschnittstellen können Fotos und Videos technisch unproblematisch von Handy zu Handy übertragen werden.

Die Nutzung eines Handys kann nicht nur der Kommunikation dienen, sondern sie kann auch straf- und zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. So ist beispielsweise beim in der Einleitung erwähnten „Happy-Slapping“ nicht nur das Einprügeln auf das Opfer als Körperverletzung strafbar. Die Aufnahme dieser Gewalttat mit einem Handy und eine mögliche Verbreitung dieser Aufnahme stellt ihrerseits eine Straftat dar.

Dabei ist auf Grund des hohen Verbreitungsgrades von Handys

unter Jugendlichen der Weg in die Strafbarkeit schon deswegen kürzer, weil einige Strafvorschriften das Überlassen strafwürdiger Schriften oder Bilder an Minderjährige eigens unter Strafe stellen. Nachfolgend ein kurzer, nicht abschließender Überblick über die maßgeblichen Rechts- und Strafvorschriften:

1. Verbreiten von Gewaltdarstellungen

Nach § 131 Strafgesetzbuch (StGB) macht sich derjenige strafbar, der Schriften, digitale Bilder oder Videos, die grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer verherrlichenden oder verharmlosenden oder menschenverachtenden Weise darstellen, verbreitet oder zur Verbreitung herstellt.

Zwei 15-jährige Schüler verprügeln einen jüngeren Mitschüler und nehmen dies mit dem Handy auf. Sie wollen die Aufnahme ihren gleichaltrigen Klassenkameraden vorführen. Sie machen sich nicht nur wegen gemeinschaftlicher Körperverletzung, sondern möglicherweise auch wegen des Überlassens von Gewaltdarstellungen strafbar.



2. Versenden pornographischer Bilder/ Besitz kinderpornographischer Bilder

Nach den §§ 184, 184b StGB wird derjenige bestraft, der Schriften, digitale Bilder oder Videos pornographischen Inhalts Minderjährigen überlässt oder anbietet. Wenn dabei kinderpornographische Abbildungen zu sehen sind, ist schon deren bloßer Besitz strafbar.

Der 17-jährige Schüler A sendet dem 15-jährigen Schüler B Handyaufnahmen mit teils pornographischem, teils kinderpornographischem Inhalt zu, die sich B begierig anschaut und speichert. A macht sich wegen des Überlassens pornographischer und kinderpornographischer Bilder an Minderjährige strafbar (obwohl er selbst minderjährig ist). B macht sich wegen des Besitzes kinderpornographischer Darstellungen strafbar.

3. Versenden von volksverhetzenden Schriften oder Darstellungen

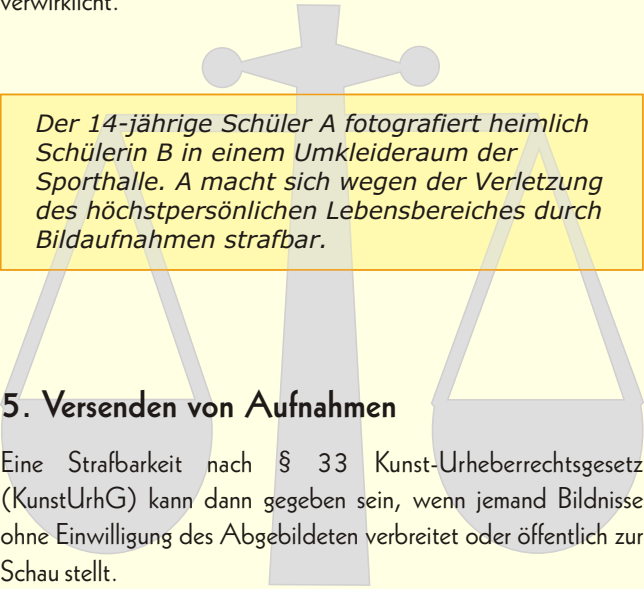
Nach § 130 StGB macht sich derjenige strafbar, der Schriften oder digitale Bilder oder Videos, die zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine rassische oder religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, verbreitet oder herstellt oder Minderjährigen zugänglich macht.

Nach den §§ 86, 86a StGB wird derjenige bestraft, der Propagandamittel verbotener ehemaliger nationalsozialistischer oder verfassungswidriger Organisationen oder deren Kennzeichen verbreitet oder herstellt.

Der 18-jährige A sendet per Handy eine Audio-Datei an den 16-jährigen Schüler Z. In einer Rede werden dabei türkische Mitbürger als „affengleiche Kameltreiber, die ihre Kinder fressen“, bezeichnet. A macht sich wegen Volksverhetzung strafbar.

4. (heimliche) Aufnahme von Personen

Ist durch eine heimliche Bildaufnahme der höchstpersönliche Lebensbereich einer betroffenen Person verletzt, ist der Straftatbestand des § 201a StGB verwirklicht. Durch diese Vorschrift wird es untersagt, Bilder einer anderen Person, „die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet“ aufzunehmen. Auch in den Fällen, in denen der Betroffene sein Einverständnis zu einer intimen Aufnahme gegeben hat, jedoch eine Weiterverbreitung ausdrücklich ablehnt, ist der Tatbestand des § 201a StGB verwirklicht.



Der 14-jährige Schüler A fotografiert heimlich Schülerin B in einem Umkleieraum der Sporthalle. A macht sich wegen der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen strafbar.

5. Versenden von Aufnahmen

Eine Strafbarkeit nach § 33 Kunst-Urheberrechtsgesetz (KunstUrhG) kann dann gegeben sein, wenn jemand Bildnisse ohne Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.

Ein Verbreiten im Sinne der Vorschrift liegt beispielsweise dann vor, wenn die mit einem Fotohandy erstellten Bilder auf Papier gedruckt und anschließend an Dritte weitergegeben werden.

Fehlt es an einer Weitergabe in einer sog. körperlicher Form, etwa dann, wenn Fotos von Handy zu Handy an eine Vielzahl von Personen versendet werden oder die aufgenommenen Bilder und selbstgedrehten Videos über die eigene Homepage frei zugänglich im Internet abgerufen werden können, dann kann es sich um ein öffentliches Zur Schau stellen im Sinne von § 22 KunstUrhG handeln.

Die Voraussetzungen der Vorschrift sind auch dann erfüllt, wenn selbstgedrehte Videos von Person zu Person an einen unbestimmten Personenkreis weitergegeben werden, da es sich auch dann um ein öffentliches Zur Schau stellen handelt.

Liegt eine Verletzung des § 22 KunstUrhG vor, kann der Betroffene zivilrechtlich gegen den Verursacher vorgehen und etwa die Beseitigung der Rechtsverletzung durch das Löschen der Bilder und Videos verlangen.

6. Verletzung des Persönlichkeitsrechts

Darüber hinaus handelt es sich um eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Betroffenen, wenn Personen mit Hilfe eines Handys heimlich fotografiert oder gefilmt werden sowie das nicht öffentlich gesprochene Wort aufgezeichnet wird.

Eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts ist insbesondere dann gegeben, wenn Aufnahmen in der Absicht deshalb erstellt werden, diese später der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

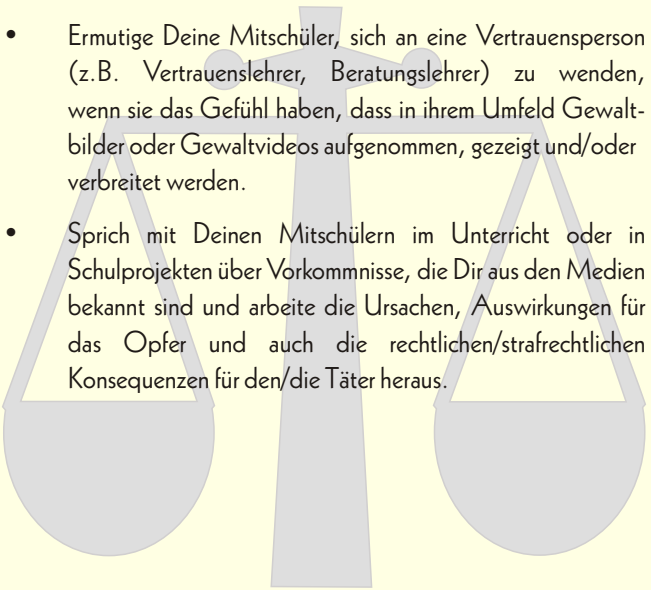
Die betroffenen Personen haben im Falle der Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts zivilrechtliche Ansprüche gegen den Schädiger, die gerichtlich geltend gemacht werden können (z.B. Ansprüche auf Unterlassen und Schadenersatz).

Der 17-jährige Schüler filmt im Unterricht heimlich den Lehrer H. H ist damit nicht einverstanden. Er kann die Löschung der Video-Datei verlangen und gegebenenfalls gerichtlich durchsetzen.



Hinweise und Tipps für Schülerinnen und Schüler

- Sei selbst Vorbild für einen gewaltfreien und respektvollen Umgang untereinander.
- Sei aufmerksam und zeige Interesse an den Benutzergewohnheiten Deiner Mitschüler im Umgang mit dem Handy.
- Wenn Dir etwas auffällt, das gegen die Dir bekannten Regeln bzw. die Hausordnung Deiner Schule verstößt, werde selbst aktiv und sprich die betroffenen Personen oder eine Vertrauensperson darauf an.
- Ermutige Deine Mitschüler, sich an eine Vertrauensperson (z.B. Vertrauenslehrer, Beratungslehrer) zu wenden, wenn sie das Gefühl haben, dass in ihrem Umfeld Gewaltbilder oder Gewaltvideos aufgenommen, gezeigt und/oder verbreitet werden.
- Sprich mit Deinen Mitschülern im Unterricht oder in Schulprojekten über Vorkommnisse, die Dir aus den Medien bekannt sind und arbeite die Ursachen, Auswirkungen für das Opfer und auch die rechtlichen/strafrechtlichen Konsequenzen für den/die Täter heraus.



Reaktionsmöglichkeiten für Eltern

Tipps und Hinweise

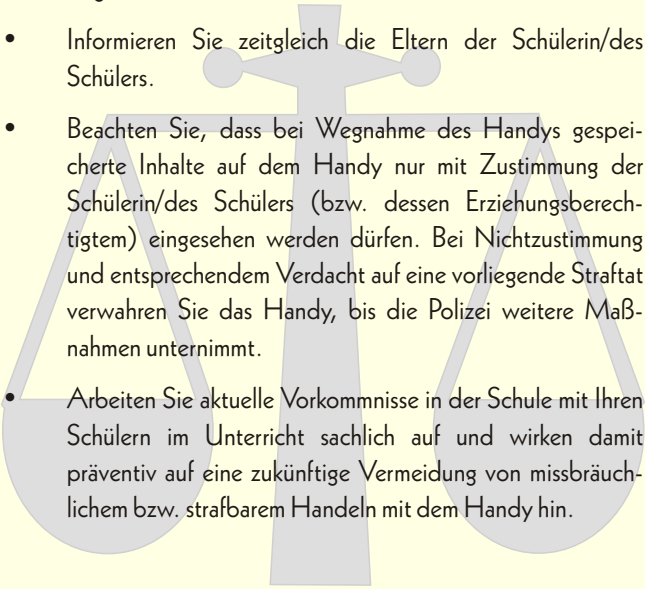
- Es ist sinnvoll, sich mit dem Gebrauch und den Funktionen der modernen Handygeräte vertraut zu machen, insbesondere mit der Übertragung von Datenmaterial von Handy zu Handy oder Internet zu Handy durch Bluetooth- oder Infrarot-Schnittstelle.
- Entscheiden und prüfen Sie genau, welches Mobiltelefon für Ihr Kind geeignet ist und welche Funktionen gefahrlos benutzt und welche Funktionen ggf. durch Sie deaktiviert werden können/müssen.
- Suchen Sie das offene Gespräch mit Ihrem Kind zum Thema Handynutzung und dessen rechtmäßigen Gebrauch und besprechen Sie mögliche Gefahren und Konsequenzen bei Missbrauch.
- Lernen Sie das Nutzungsverhalten Ihres Kindes kennen befragen Sie Ihr Kind, wie es sein Handy benutzt (Telefonieren, SMS, Fotografie, Spielen, Musikhören...).
- Vermeiden Sie unbegründete einseitige Verbote, da diese den Reiz des Verbotenen auslösen und das Gegenteil bewirken können.
- Vereinbaren Sie stattdessen klare Regeln und Absprachen über erlaubte und nichterlaubte Nutzung des Handys.
- Überprüfen Sie regelmäßig und konsequent das Einhalten dieser Vereinbarungen im altersgerechten Gespräch mit Ihrem Kind.
- Sprechen Sie mit Ihrem Kind, ob es schon einmal miterlebt hat, dass eine Schlägerei oder eine andere Gewalthandlung gefilmt oder mit dem Handy fotografiert wurde.
- Finden Sie heraus, ob Ihr Kind solches Film- oder Bildmaterial bereits gesehen oder empfangen hat. Fragen Sie nach seinen Empfindungen und Reaktionen auf das bereits Erlebte.

- Mit zunehmendem Alter bilden sich die Einsichtsfähigkeit und ein Unrechtsbewusstsein hinsichtlich strafbarer Handlungen heraus. Besprechen Sie mit Ihrem Kind frühzeitig die möglichen Konsequenzen, die eintreten können, wenn es (eigene oder fremde) Gewaltbilder und Gewaltvideos aufnimmt, speichert oder weiter verbreitet. Mögliche Konsequenzen sind jedenfalls die Einleitung von Ermittlungsverfahren und die Sicherstellung/Beschlagnahme des Handys durch die Polizei.
- Bestärken Sie Ihr Kind zu einem verantwortungsvollem und eigenverantwortlichen Umgang mit seinem Handy und zu einem engagierten Einsatz gegen Gewaltbilder und -videos auf Handys.

Reaktionsmöglichkeiten für Pädagogen

Tipps und Hinweise

- Achten Sie auf besondere Vorkommnisse in ihrer Schule. Oft sind derartige Gewalthandlungen mit anschließender Dokumentation Gesprächsthema in den Pausen oder im Unterricht.
- Erläutern Sie mit ihren Schülerinnen und Schülern während des Unterrichts oder in Projekten die Gefahren im Umgang mit modernen Medien (Handy, Internet).
- Klären Sie über Konsequenzen bei missbräuchlicher Handynutzung auf und behandeln präventiv mögliche Straftatbestände des Strafgesetzbuches (StGB).
- Stellen Sie mit allen am Schulalltag beteiligten Vertretern (Schulkonferenz) klare Regeln über die Nutzung von Handys an Ihrer Schule auf. Diese Regeln können Inhalt Ihrer Hausordnung sein.
- § 51 Absatz 6 Thüringer Schulgesetz erteilt der Schule die Befugnis, den Schülern Gegenstände (also auch Handys) wegzunehmen oder sicherzustellen, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können oder stören.

- 
- Überprüfen Sie konsequent das Einhalten der aufgestellten Regeln der Hausordnung oder konkreter Anweisungen.
 - Schauen Sie nicht weg, sondern gehen Sie entsprechenden Hinweisen auf Verstöße gegen die Hausordnung oder das Thüringer Schulgesetz nach und klären den Sachverhalt auf.
 - Reagieren Sie bei Feststellen von Verstößen ggf. mit pädagogischen Maßnahmen und/oder Ordnungsmaßnahmen.
 - Wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt, zeigen Sie diese bei der Polizei an.
 - Informieren Sie zeitgleich die Eltern der Schülerin/des Schülers.
 - Beachten Sie, dass bei Wegnahme des Handys gespeicherte Inhalte auf dem Handy nur mit Zustimmung der Schülerin/des Schülers (bzw. dessen Erziehungsberechtigtem) eingesehen werden dürfen. Bei Nichtzustimmung und entsprechendem Verdacht auf eine vorliegende Straftat verwahren Sie das Handy, bis die Polizei weitere Maßnahmen unternimmt.
 - Arbeiten Sie aktuelle Vorkommnisse in der Schule mit Ihren Schülern im Unterricht sachlich auf und wirken damit präventiv auf eine zukünftige Vermeidung von missbräuchlichem bzw. strafbarem Handeln mit dem Handy hin.

Links:

www.thueringen.de

www.nachschlagewerk.thueringen.de

www.landesjugendring-thueringen.de

www.jugendschutz-thueringen.de

www.thillm.de

www.opferhilfsdienst.de

www.ev-akademie-thueringen.de

www.bmfsfj.de

www.bmj.de

www.weisser-ring.de

www.bag-straffaelligenhilfe.de

www.jugendschutz.net

www.gesicht-zeigen.de

www.buendnis-toleranz.de

www.augenauf.net

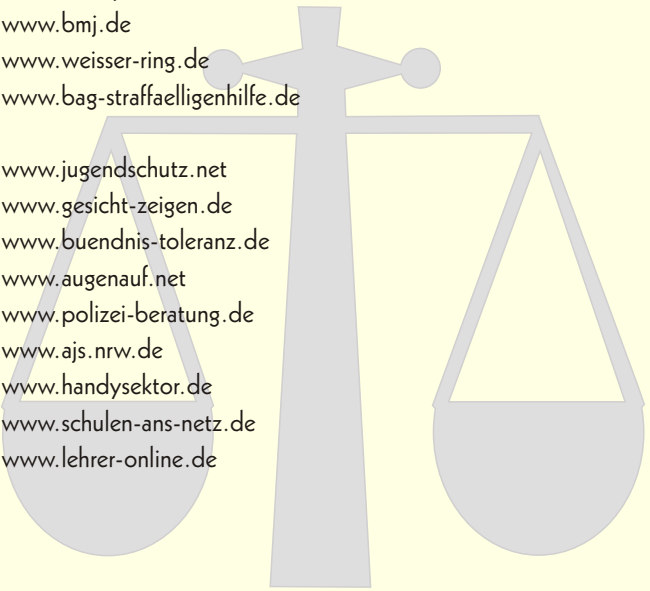
www.polizei-beratung.de

www.ajs.nrw.de

www.handysektor.de

www.schulen-ans-netz.de

www.lehrer-online.de





Impressum:

Thüringer Institut für Lehrerfortbildung,
Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM)
Heinrich Heine Allee 2 4
Postfach 52
99438 Bad Berka

Telefon: 036458/56-0

Telefax: 036458/56-300

Internet: <http://www.thillm.de>

E-Mail: institut@thillm.thueringen.de

Redaktion:

Anja Bartsch

Claudia Raßbach

Peter Danne

Uwe Strewe

Rigobert Möllers

Gestaltung:

timelyprint, Bad Berka

Druck:

Gutenberg Druckerei GmbH, Weimar



